

Ergänzung zu Formblatt 214 Punkt 1.2 – Vertragsfristen

Als verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B und Punkt 1.2. der Besonderen Vertragsbedingungen (Formblatt 214) werden ausdrücklich die nachfolgenden Fristen vereinbart.

Der Leistungsumfang ist in mehreren Bauphasen zu erbringen. Die Ausführung der Bauphasen ist nach jeweiliger Einzelaufforderung zu beginnen und innerhalb der vorgegebenen Frist zur Vollendung abzuschließen. Die Aufforderung zur Baudurchführung erfolgt jeweils mindestens 12 Werktage vor Ausführungsbeginn der Bauphase. Der in der Aufforderung benannte Termin für den Ausführungsbeginn ist maßgebend. Mit der Leistung ist gemäß § 5 Abs. 2, Satz 2 VOB (B) zu beginnen.

Die Teilobjekte werden größtenteils gleichzeitig oder nur leicht versetzt ausgeführt. Für parallel angesetzte Leistungen sind durch den AN die entsprechenden Kapazitäten zur Einhaltung der Bauphasentermine bereitzustellen. Als Werktage (WT) gelten Montag bis einschließlich Samstag.

Los 352 Sporthallenausbau 2: Sportboden

Bauphase / Teilobjekt	Leistungsinhalt der Bauphase	Voraussichtlicher Beginn Bauphase nach Ausführungsbeginn gesamt	Fristen zur Vollendung nach jeweiligem Ausführungsbeginn der Bauphase
1 TO-A	Detaillierter Baufristenplan	0 WT	12 WT
2 TO-A	Nachhaltigkeitsnachweis für im Bauvorhaben verbleibende Bauteile / -materialien	entsprechend Erfordernis	18 WT vor Bestellung
3 TO-A	Arbeitsvorbereitung	0 WT	191 WT
4 TO-A	Haus A	191 WT	209 WT
4a)	a) Sportboden (Unterkonstruktion)	191 WT	48 WT
4b)	b) Sportboden (Verschluss, Belag)	257 WT	24 WT
4c)	c) Sportboden (Linierung und Einpflege)	377 WT	24 WT
4d)	d) Sportlino 2.OG	281 WT	12 WT
4e)	e) Sportlino 1.OG	293 WT	12 WT
	Voraussichtlicher Ausführungsbeginn gesamt	21.09.2026	
	Voraussichtliche Ausführungsfrist gesamt	399 WT	
	Voraussichtliches Ausführungsende gesamt	26.02.2028	